

27./III. 1919

Die Auszahlung des Aprilcoupons. Gelegentlich der Verhandlungen über die Auszahlung des Aprilcoupons der österreichischen Staatsschuld, wurde auch die Frage aufgeworfen, ob diese Coupons in gestempelten oder ungestempelten Noten einzulösen sind. Der Reichsrat hat nunmehr in dieser Frage folgende Entscheidung getroffen: Es sind anspruchsberechtigt auf die Couponsauszahlung in gestempelten Noten 1. jene Couponbesitzer, die laut Affidavit deutschösterreichische Staatsbürger sind; 2. jene Couponbesitzer, die ihren dauernden Aufenthalt in nichtbesetzten Gebieten Deutschösterreichs haben; 3. jene Couponbesitzer, die kein unbewegliches Vermögen in andern Nationalstaaten oder in von Nationalstaaten besetzten Teilen Deutschösterreichs haben. Diejenigen Couponbesitzer, die teils in Deutschösterreich, teils in den Nationalstaaten ihren Sitz haben, sind berechtigt, von der Direktion der Staatsschuldenkasse die Einlösung zu erbitten, wobei sie auch über die Größe der Verteilung ihres Besitzes haben und drüber Nachweise zu erbringen haben. Je nach dieser Besitzquote wird die Staatsschuldenkasse verfügen, welche Summe dem Anspruchswerber in gestempelten und in ungestempelten Noten auszufolgen ist. — Eine Vollzugsanweisung, mit der die Frage der Auszahlung des Aprilcoupons in dem angedeuteten Sinne geregelt werden wird, ist für die nächsten Tage zu erwarten.